

# **18. Deutscher Familiengerichtstag**

## **16. – 19. September 2009**



**AK Nr.:** 22  
**Thema:** Jugendamt und Familiengericht beim Kinderschutz  
**Leitung:** w.aufs. Richterin am AG Margarethe Bergmann, Köln  
Dr. Thomas Meysen, DIJuF Heidelberg

### **Arbeitskreisergebnisse**

#### **1. Das Familiengericht frühzeitiger einbeziehen**

Der Arbeitskreis begrüßt die gesetzgeberische Intention einer frühzeitigeren Anrufung des Familiengerichts ausdrücklich. Die Möglichkeiten, einen Entzug der elterlichen Sorge abzuwenden, indem das Familiengericht Hilfen frühzeitiger initiiert, können noch besser ausgeschöpft werden.

Die frühzeitige Anrufung des Familiengerichts ist kein Instrument zur Durchsetzung von Hilfevorstellungen des Jugendamts gegenüber den Eltern. Es bedarf eines Gefährdungsmoments und der Einschätzung, das Familiengericht könnte mit seinen Möglichkeiten zur Klärung oder Abwendung beitragen. Das Jugendamt sollte das Familiengericht allerdings nicht anrufen ohne vorherige eigene Prüfung und Bemühungen, die Eltern zur Inanspruchnahme der erforderlichen Hilfen zu motivieren.

Die gesetzgeberische Aufforderung zur frühzeitigen Anrufung erhöht den Bedarf nach fallübergreifender Kooperation und interdisziplinärer Fortbildung.

Die Neuregelungen zum Kinderschutz führen zu einem erhöhten Personalbedarf bei Jugendämtern und Familiengerichten.

#### **2. Anrufung des Familiengerichts**

Mitteilungen nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII bedürfen keiner konkreten Anträge oder Anregungen. Allerdings sollte das Jugendamt deutlich machen, aufgrund welcher Tatsachen und Einschätzungen und mit welcher Zielsetzung es das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich hält.

Das Jugendamt sollte bei der Anrufung des Familiengerichts ausdrücklich erklären, ob es die formelle Beteiligtenstellung beantragt oder nicht (§ 162 Abs. 2 FamFG).

Die Nichtteilnahme an einer kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchung genügt für sich allein nicht als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung oder gar eine Anrufung des Familiengerichts.

#### **3. Einzelfallkooperation**

Schnelle, direkte und transparente Kommunikation ist Grundvoraussetzung für gelingende Kooperation im Einzelfall.

Bei der Anrufung und der Bestätigung ihres Eingangs sollten Jugendamt und Familiengericht die jeweiligen Kontaktdaten mitteilen (Ansprechperson, Telefon, Fax, E-

Mail). Die Kommunikation sollte in Eilfällen zur Beschleunigung per Fax erfolgen. Oftmals sind auch telefonische Kontakte zwischen Jugendamt und Familiengericht erforderlich.

Absprachen zur Sache zwischen Familiengericht und Jugendamt, aber auch Familiengericht und Verfahrensbeistand, Rechtsanwält/inn/e/n oder Sachverständigen sind unzulässig. Absprachen zu Verfahrensfragen sind hingegen ausdrücklich gewünscht.

#### **4. Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG)**

Die Teilnahme des Jugendamts im Termin der Erörterung einer Kindeswohlgefährdung ist unverzichtbar. Soll die meist notwendige Mitwirkung der fallzuständigen Fachkraft sichergestellt werden, erfordert dies vorherige Absprachen zwischen FamG und JA bei der Terminierung.

Ob das Kind bei oder vor der Erörterung nach § 157 Abs. 1 FamFG angehört wird, bedarf einer Prüfung im Einzelfall. Bei einer Anhörung sollten Geschwister getrennt angehört werden. Das Protokoll der Kindesanhörung sollte möglichst ausführlich sein und zeitnah vorliegen.

Das Familiengericht soll die Erörterung nutzen, um die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der Familie und dem Jugendamt zu verbessern, bspw. durch ein Aufzeigen der Chancen, die sich durch eine Inanspruchnahme von Hilfen eröffnen.

Wenn das Jugendamt konkrete Hilfen für erfolgversprechend hält und die Aussicht besteht, dass die Eltern bereit und in der Lage sind, diese auch zu nutzen, kann es eine Anordnung durch das Familiengericht anregen, durch welche die Eltern zur Inanspruchnahme verpflichtet werden. Häufig bedarf es zur Konkretisierung des Hilfeangebots allerdings einer Hilfeplanung zwischen Familie und Jugendamt im Anschluss an die Erörterung. Diese kann vom Familiengericht durch entsprechende Aufforderung zur Aufnahme von Hilfeplangesprächen angestoßen werden, verbunden mit der Bitte an das Jugendamt um Rückmeldung.

Das Jugendamt ist unabhängig von der Überprüfung der Entscheidung nach § 166 Abs. 2 und 3 FamFG gehalten, aus eigener Initiative Rückmeldung an das Familiengericht zu geben, sobald ein erneutes Tätigwerden des Gerichts erforderlich wird.

Verfahrensbeistände sind im Kontext von Kindeswohlgefährdung vor dem frühen Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG bzw. der Erörterung nach § 157 Abs. 1 FamFG zu bestellen.

Ist ein Sachverständigengutachten erforderlich, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig erfolgen.